

# Parkgebührenordnung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) i. V. m. der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 408) wird folgende Parkgebührenordnung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide erlassen.

## § 1

### Sachlicher Geltungsbereich

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Ostseebad Trassenheide werden, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, Parkgebühren nach dieser Parkgebührenordnung erhoben.

## § 2

### Höhe der Parkgebühren

**Die Parkgebühren betragen:**

#### 1. Ganzjährig für PKW, Kräder

0,0h – 0,5h = 0,50 €

0,5h – 1,0h = 2,00 €

1,0h – 2,0h = 3,50 €

2,0h – 3,0h = 5,00 €

Tagesgebühr: 5,00 € - für PKW, Kräder

#### 2. erhöhtes Parkentgelt

Für Kraftomnibusse, Wohnmobile und Wohnanhänger verdoppelt sich das Parkentgelt nach Punkt 1.

#### 3. Gebührenpflichtiger Zeitraum

Für die Parkplätze „Trassenmoor“ und „Festwiese“ gilt ein gebührenpflichtiger Zeitraum von 0:00 bis 24:00 Uhr.

## § 3

### Betriebszeiten von Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie Höchstparkzeiten

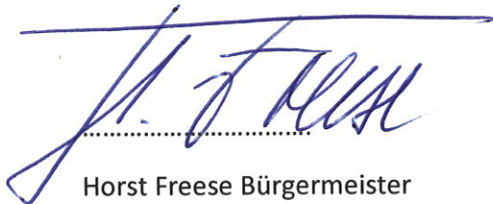
Die Betriebszeiten von Parkuhren und Parkscheinautomaten (gebührenpflichtige Zeiten und die Höchstparkdauer) sind auf den Tarifschildern vor Ort anzugeben. Sie werden durch Verwaltungsentscheid festgelegt.

§ 4

**Inkraft-/Außerkräftreten**

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Parkgebührenordnung vom 12.12.2018 außer Kraft.

Ostseebad Trassenheide, den 10.12.2020

  
.....  
Horst Freese Bürgermeister



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 17.05.2021 im Internet unter der Website „[www.amtusedomnord.de](http://www.amtusedomnord.de)“.

Veröffentlicht: 17.05.2021 gez. Lachnit

